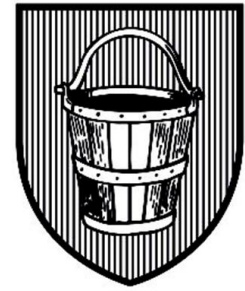


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 25**

**Jahrgang 2021**

**29. September 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

**2021/077 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

**2021/078 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung des unmittelbaren Zwanges gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom**

**2021/079 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Fahmi Hossaine**

## **2021/077 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2022 mit den Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab dem 30. September 2021 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zur beschließenden Ratssitzung am 14. Dezember 2021) in Zimmer 472 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich am Rhein (Zugang über Geistmarkt 1), zur Einsichtnahme aus.

Der Entwurf wird ab dem 22. September 2021 auch im Internet unter [www.emmerich.de/de/inhalt/haushaltsplaene](http://www.emmerich.de/de/inhalt/haushaltsplaene) zur Verfügung gestellt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, demnach im Zeitraum vom 30. September 2021 bis einschließlich zum 13. Oktober 2021, Einwendungen erheben.

Einwendungen sind schriftlich zu erheben oder auf Zimmer 472 des Rathauses Emmerich am Rhein (Zugang über Geistmarkt 1) zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 21. September 2021

Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2021/078 Öffentliche Zustellung einer Festsetzungsverfügung des unmittelbaren Zwanges gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Dennis van den Boom**

Die Festsetzungsverfügung des unmittelbaren Zwanges vom 06.09.2021  
Aktenzeichen: 122-19

An  
Herrn  
Dennis van den Boom

letzter bekannter Aufenthaltsort

Zonegge 13-16  
6903 GE Zevenaar  
Niederlande

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Festsetzungsverfügung mit der Androhung eines Zwangsgeldes kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 210 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau van Meegen, Tel. 02822/75-1510.

Emmerich am Rhein, den 06.09.2021  
Im Auftrag

gez. Bartel  
Leiter Fachbereich 5 Stadtentwicklung

**2021/079 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Fahmi Hossaine**

Der Bußgeldbescheid vom 07.07.2021

Aktenzeichen: 00080003110

An

Herrn

Fahmi Hossaine

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Hovystraat 89

2982 PD Ridderkerk

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 16.09.2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6